Aufruf zur Einreichung von Kleinprojekten im Rahmen GAK Regionalbudgets im ländlichen Raum 2027 zur Umsetzung der LEADER Entwicklungsstrategie der LAG Klosterbezirk Altzella

Der Verein Regionalentwicklung Klosterbezirk Altzella e.V. ruft im Rahmen des Regionalbudgets Klosterbezirk Altzella 2027 zur Einreichung von Vorhaben auf.

Nr. des Aufrufes:	1-2027-RB-KBAZ
Start des Aufrufes:	**11.11.2026**
Einreichefrist:	**11.01.2027**
Einreicheform:	schriftlich als Dokument oder per E – Mail
Einzureichen bei:	Regionalentwicklung Klosterbezirk Altzella e.V. Regionalmanagement LEADER OT Niederstriegis Am Schulweg 1 in 04741 Roßwein Tel.: 03431 6788720 und -21 E-Mail: rm@klosterbezirk-altzella.de oder gottwald@klosterbezirk-altzella.de

Rechtsgrundlagen:
Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) für den Zeitraum 2026 bis 2029, Förderbereich 1 – Integrierte ländliche Entwicklung
https://www.bmleh.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/gak-rahmenplan-2026-2029.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung (Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung – FRL LE/2025) vom 13.06.2025
https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/21247-Foerderrichtlinie-Laendliche-Entwicklung

LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) Klosterbezirk Altzella Förderperiode 2023 – 2027
https://www.klosterbezirk-altzella.com/foerderung/leader-foerderung/leader-entwicklungsstrategie

Räumlicher Geltungsbereich für die Förderperiode 2023 – 2027
https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/leader-2021-2027-11098.html

Es können nur Kleinprojekte (investiv und nichtinvestiv) gefördert werden, welche in Orten und deren Gemarkung bis 5.000 Einwohner im LEADER-Gebiet Klosterbezirk Altzella umgesetzt werden. Förderfähige Orte im Sinne der FRL LE/2025 sind städtebaulich eigenständige Teile einer Gemeinde, welche in der Liste der förderfähigen Orte aufgenommen wurden. Im Klosterbezirk Altzella ist das Stadtgebiet Hainichen von einer Förderung ausgeschlossen. Im Zweifelsfall beim Regionalmanagement nachfragen.

Inhalt des Aufrufes:
Dieser Aufruf umfasst Anträge zur Förderung von Kleinprojekten. Kleinprojekte sind Vorhaben, deren Gesamtausgaben 20.000 € Brutto unabhängig von einer etwaigen Vorsteuerabzugsberechtigung nicht übersteigen. Eine Aufteilung von Projekten/Vorhaben zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtausgaben ist untersagt.

Unterstützt werden ausschließlich Kleinprojekte, die der Umsetzung der LEADER Entwicklungsstrategie (LES) Klosterbezirk Altzella Förderperiode 2023 – 2027 dienen.

Der Aufruf richtet sich an Projekte, die folgenden Fördergegenständen nach GAK-Rahmenplan zugeordnet werden können.

Maßnahme 3.0 Dorfentwicklung:
Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung.

Maßnahme 4.0 Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen: Verbesserung der Infrastruktur in ländlichen Gebieten einschließlich ländlicher

Maßnahme 8.0 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen:
Schaffung, Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung von Einrichtungen der Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung.

Höhe des Förderbudgets, das für diesen Aufruf bereitsteht: 150.000,00 €

Höhe der Förderung:
Für diese Kleinprojekte wird ein anteiliger nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 80% gewährt.

Mindestzuschuss:	1.600,00 €	Mindestausgaben:	2.000,00 €
Maximaler Zuschuss:	13.200,00 €	bezogen auf förderfähige Ausgaben:	16.500,00 €

Sachleistungen und eigene Personalkosten werden nicht als Eigenmittel anerkannt.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme auf Basis bezahlter Rechnungen (Vorfinanzierung).
Die Zuwendung ist nicht an Dritte übertragbar.

Gefördert werden können nur Kleinprojekte, mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde. Der Abschluss eines der Ausführung zugrundeliegenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (z. B. Kaufvertrag, Werkvertrag, Auftragsbestätigung) ist dabei grundsätzlich als Beginn zu werten. Das Vorhaben darf erst nach Abschluss einer Fördervereinbarung begonnen werden. Ein vorzeitiger Beginn der Maßnahme ist nicht möglich.

Die Vorhaben müssen folgende Mindestkriterien erfüllen:

- Das Kleinprojekt dient dem Allgemeinwohl und der öffentlichen Entwicklung und führt zu einer neuen Qualität.
- Es besteht kein Zweifel oder anderweitige Information betreffs der Zuverlässigkeit des Letztempfängers sowie der Leistungsfähigkeit zur Umsetzung des beantragten Kleinprojektes.
- Der Letztempfänger kann das Vorhaben ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang realisieren.
- Die beantragten Ausgaben sind angemessen.

Folgende Kleinprojekte und Ausgaben sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- Ankauf von Grundstücken,
- Kauf von Tieren,
- gebrauchte Gegenstände,
- Bekleidung (Ausnahme: Trachten oder historische Gewänder),
- Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Wirtschaftsförderung mit Ausnahme von Kleinstunternehmen der Grundversorgung,
- gesetzlich vorgeschriebene Planungsarbeiten,
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Unterhaltung (z. B. Reparaturen, Ersatzbeschaffungen ohne qualitativen Mehrwert) und laufender Betrieb (z. B. Gebäudenebenkosten, Verbrauchsmaterialen etc.),
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB,
- einzelbetriebliche Beratung,
- Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements,
- Personalleistungen
- Installation von eigenständig mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln.

Ausgewählte Vorhaben können durch den Regionalentwicklung Klosterbezirk Altzella e.V. mit Foto, einer Vorhabensbeschreibung und der Nennung des Vorhabensträgers veröffentlicht werden. Der LAG und ihren Vertretern ist Zutritt im Rahmen von Besichtigungen zu gewähren.

Zugelassene Antragsteller:
Zuwendungsempfänger, sogenannte Letztempfänger, sind Kommunen.

Ausführungszeitraum:
Das Kleinprojekt darf noch nicht begonnen sein. Es ist im Jahr 2027 durchzuführen. Spätester Abrechnungstermin gegenüber Regionalentwicklung Klosterbezirk Altzella e.V. ist der 02.08.2027.

Auswahlverfahren und Auswahlkriterien:
Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt auf Grundlage der Auswahlkriterien der LAG gemäß der im Antragsformular definierten Ausschluss- und Auswahlkriterien, im Rahmen des bereitstehenden Regionalbudgets durch das LEADER-Entscheidungsgremium, welcher mit der Genehmigung der LES Klosterbezirk Altzella Förderperiode 2023 – 2027 durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR) am 01. März 2023 bestätigt wurde.

Die Auswahlkriterien und die beizubringenden Unterlagen für den Antrag sind veröffentlicht unter https://www.klosterbezirk-altzella.com/foerderung/regionalbudget/aufruf#.

Im Rahmen der Auswahlsitzung können Antragsteller aufgefordert werden, das Projekt persönlich vorzustellen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auswahl des eingereichten Vorhabens und Bereitstellung von Fördermitteln aus dem Regionalbudget. Gegen die Auswahlentscheidung des Entscheidungsgremiums kann kein Einspruch erhoben werden.

Die Mitgliedskommunen der Region Klosterbezirk Altzella finanzieren 10% der ausgereichten Zuwendungen.

Nicht gefördert werden alle Maßnahmen und Projekte, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten, gegen geltendes Recht verstoßen und/oder parteipolitischen Bekenntniszwecken und/oder ausschließlich privaten Interessen dienen.

Zuwendungsempfänger sind dazu aufgerufen, über ihr Vorhaben öffentlich in Amtsblättern, auf der Vereinswebseite, in sozialen oder anderen Medien zu berichten.

Beratende Stelle und Ansprechpartner für Auskünfte:

Regionalentwicklung Klosterbezirk Altzella e.V.
Regionalmanagement LEADER
Am Schulweg 1 in 04741 Roßwein OT Niederstriegis
Tel.: 03431 6788720 und 21
E-Mail: rm@klosterbezirk-altzella.de oder gottwald@klosterbezirk-altzella.de

Gefördert durch:
Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat
Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung
Freistaat Sachsen

Diese Investition wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“
durch die Bundesrepublik Deutschland und den Freistaat Sachsen
finanziell unterstützt.

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.